

16. Februar 2010

## **Material für das Pressegespräch der GEW BERLIN zu Lehrbeauftragten am 16.2.10**

(Zahlen zusammengestellt auf der Grundlage der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage des Abg. Lars Oberg (SPD) vom 3.12.09, DS 16/ 138359)

### **I. rechtliche Rahmenbedingungen**

#### **Stellung der Lehrbeauftragten - § 120 Berliner Hochschulgesetz (BerIHG):**

- Kein Arbeitsverhältnis
- Lehrauftrag wird einseitig von Hochschule erteilt (Verwaltungsakt)
- Erteilung des Lehrauftrags immer nur für ein Semester
- Kein arbeits- und tarifrechtlicher Schutz (kein Geld bei Krankheit, kein Kündigungsschutz, kein bezahlter Urlaub, kein Mutterschutz u. a.)
- Lehraufträge werden ohne Begründung zurück genommen oder nicht verlängert

#### **Bezahlung:**

§ 120 Abs. 4 BerIHG:

„Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der oder die Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet...“

- Bezahlung nur für die geleistete Lehrveranstaltungsstunde
- Vor- und Nachbereitungszeiten sind damit „abgegolten“, werden nicht gesondert bezahlt
- Keine Bezahlung, wenn Lehrveranstaltung nicht zustande kommt (z. B. bei Krankheit oder bei weniger als 5 Teilnehmer/innen)

#### **In Berlin seit 2008 nur noch Rahmenregelungen des Senats:**

Mindestvergütung pro Lehrveranstaltungsstunde: 21, 40 € (gilt bereits seit 2001!)

Prüfungspauschale von 15,30 €

Hochschulen können auf dieser Grundlage eigene Regelungen treffen

**Sozialversicherung** muss selbst und allein getragen werden (Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung)

#### **Stellung in der Hochschule:**

In den Universitäten sind die Lehrbeauftragte keine Mitglieder der Hochschule im Sinne des Berliner Hochschulgesetzes

Folge: kein Zugang zu Infrastruktur, Weiterbildungsangeboten,  
kein Wahlrecht für Gremien

## **Rechtliche Stellung kontra reale Situation:**

Die rechtliche Stellung (§ 120 BerlHG) der Lehrbeauftragten geht von dem Idealbild aus, dass Lehrbeauftragte hauptberuflich außerhalb der Hochschule tätig sind und ihre Praxiserfahrungen zeitweise in die Hochschullehre einbringen.

## **Die Realität sieht vielfach anders aus:**

## **II. Zahlen und Fakten**

(Quellen:

**Statistisches Landesamt, Personal an Hochschulen in Berlin 2008 und Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage des Abg. Lars Oberg (SPD) vom 3.12.09**

### **1. Zahl der Lehrbeauftragten**

Statistik Personal an Berliner Hochschulen 2008:

**51 %** des gesamten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sind **nebenberuflich** tätig

**Anteil der Lehrbeauftragten: 21 %** = drittstärkste Personengruppe beim wiss. Personal; an Fachhochschulen die stärkste Gruppe

**Gesamtzahl der Lehrbeauftragten (alle Hochschulen, auch private):**

2004: 4.435

2008: 5.520

### **2. Anteil der durch Lehrbeauftragte erbrachten Lehre am Gesamtpflichtlehrangebot in % im WS 2009/10:**

HU: 13 %

TU: 17 %

FU: keine Angaben

Künstlerische Hochschulen:

Universität der Künste (UdK): 29 %

Kunsthochschule Berlin (KHB): 25 %

Hochschule für Schauspielkunst (HfS): 24 %

HS für Musik (HfM): keine Angaben

(Fach)hochschulen:

Beuth-Hochschule (ehemals TFH): 19 %

Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW): 47 %

Alice-Salomon-Hochschule (ASH): 48 %

In den Sprachenzentren wird ein relativ hoher Anteil der Lehre durch Lehrbeauftragte erbracht:

HU: 38 %  
FU: 36 %  
TU: 68 %

**3. Viele arbeiten „hauptberuflich“ als Lehrbeauftragte – die rechtliche Stellung wird dieser Realität nicht gerecht:**

**Anzahl der Lehrbeauftragten, die sonst in keinem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis stehen:**

HU: 239 von 559 = 43 %  
TU: 156 von 585 = 26,6 %  
UdK: 366 von 492 = 74 %  
KHB: 40 von 45 = 89 %  
HfS: 20 von 39 = 51 %  
ASH: 71 von 161 = 44 %

Von den anderen Hochschulen gibt es keine Angaben.

**4. Mehr als die Hälfte aller Lehrbeauftragten hat die Lehraufträge bereits vier Semester und länger an der Hochschule. Auch das ist ein Zeichen dafür, dass dauerhaft Lehraufgaben wahrgenommen werden und nicht nur zeitweise von außerhalb Praxiserfahrungen in die Hochschullehre eingebracht werden.**

**Anzahl der Lehrbeauftragten, die an der jeweiligen Hochschule bereits vier Semester und länger als Lehrbeauftragte arbeiten:**

HU: 267 von 559 = 48 %  
TU: 402 von 585 = 68,7 %  
FU: keine Angaben

Künstlerische Hochschulen:

UdK: 309 von 392 = 79 %  
HfM: 205 von 241 = 85 %  
KHB: 29 von 45 = 64,4 %  
HfS: 28 von 39 = 72 %

(Fach)hochschulen:

Beuth-Hochschule: 78 % (ohne Zahlenangaben)  
HTW: 403 von 614 = 65,6 %  
HWR: 470 von 704 = 67 %  
ASH: 101 von 161 = 63 %

## 5. Stundensätze (Bezahlung)

Angaben aus der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage:

Der Mindestsatz für eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) beträgt 21,40 Euro – seit 2001! (Berlin weite Richtlinie). Die Hochschulen können eigene Richtlinien erlassen und davon nach oben abweichen.

### Anteil der Lehrbeauftragten, die maximal 30 €/ LVS bekommen:

FU:	306 von 508	= 60 %
TU:	381 von 585	= 65 % (darunter 163 ohne Vergütung)
UdK:	493 von 535	= 92 % (darunter 17 ohne Vergütung)
HfM:	197 von 241	= 82 % (alle unter 30 €)
KHB:	48 von 48	= 100 % (darunter 3 ohne Vergütung)
HfS:	31 von 39	= 79,5 %
HWR:		im Schnitt 30 €
ASH:		mehrheitlich 32 €

## III. Die wichtigsten Forderungen der GEW BERLIN:

### 1. Reguläre Arbeitsverhältnisse statt Lehraufträge

Überall dort, wo die Lehre unverzichtbar für den Hochschulbetrieb ist (z. B. Sprachenzentren, an Fachhochschulen und künstlerischen Hochschulen)

### 2. notwendige Änderungen des Berliner Hochschulgesetzes

- Lehrbeauftragte müssen auch an den Universitäten Mitglieder der Hochschulen werden. Nur dann haben sie Zugang zu Infrastruktur, Weiterbildung etc. und können in den Gremien vertreten sein.
- Lehraufträge sind mindestens für zwei Semester zu vergeben (bisher nur ein Semester) und bei längerer Lehrtätigkeit auch darüber hinaus
- Die Möglichkeit, schriftlich auf eine Vergütung des Lehrauftrags zu verzichten, muss gestrichen werden (Missbrauchspotential!)

### 3. Die Mindestvergütung von 21,40 € (gilt seit 2001) muss in einem ersten Schritt sofort auf 30,-€ angehoben werden; ab 2011 auf 35 Euro.

### 4. Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Zeitaufwand für sämtliche im Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit stehenden Aufgaben (z. B. Prüfungen, Klausuren) sind gesondert zu bezahlen.